

Deferred Compensation

Betriebliche Zusatzversorgung für Mitarbeiter der HypoVereinsbank
auf einzelvertraglicher Grundlage für eine Bankrente nach Maß

Fassung ab 1.1.2002

Stand: 25.04.02



Inhalt

DEFERRED COMPENSATION – EIGENFINANZIERTE BANKRENTEN NACH MAß.....	3
WIE IST DIE KÜNFTIGE VERSORGUNG ZU BEURTEILEN?.....	3
WANN IST DEFERRED COMPENSATION ZU ERWÄGEN?	3
WELCHEN ZWECK HAT DER AUSTAUSCH VON GEHALT DURCH VERSORGUNGSBEZÜGE?.....	4
WIE FUNKTIONIERT DER AUSTAUSCH?.....	4
WELCHE ZUSAGEN BIETET DIE BANK AN?.....	5
WIE HOCH SIND DIE RENTENLEISTUNGEN?.....	6
WELCHE BEDINGUNGEN GELTEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER RENTEN?.....	7
WIRD DIE VERSORGUNG AN DIE TEUERUNG ANGEPASST?.....	8
WAS GE SCHIET BEI BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES VOR EINTRITT DES VERSORGUNGSFALLES?.....	8
SIND DIE RENTENLEISTUNGEN VORZEITIG KÜNDBAR?	8
WO LIEGEN DIE VORTEILE?	8
GIBT ES RISIKEN?	9
WIE IST DIE INSOLVENZSICHERUNG GEREGLT?	9
GIBT ES NACHTEILIGE RÜCKWIRKUNGEN AUF SONSTIGE BEZÜGE AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS?	10
WER KANN SICH BETEILIGEN?	10
AB WANN KANN MAN SICH BETEILIGEN?	11
ANLAGE 1: ANTRAG	12
ANLAGE 2A: ÄNDERUNG ZUM DIENSTVERTRAG – GRUNDGEHALT (VERTRAG A).....	13
ANLAGE 2B: ÄNDERUNG ZUM DIENSTVERTRAG – SONDERZAHLUNG/BONUS (VERTRAG A)	15
VERSORGUNGSZUSAGE D1.....	17
VERTRAG D1	17
ANHANG 1: VERRENTUNGSTABELLE D1	20
ANHANG 2: KAPITALISIERUNGSTABELLE D1	21
VERSORGUNGSZUSAGE D2.....	22
VERTRAG D2	22
ANHANG 1: VERRENTUNGSTABELLE D2	25
ANHANG 2: KAPITALISIERUNGSTABELLE D2	26
VERSORGUNGSZUSAGE D3.....	27
VERTRAG D3	27
ANHANG 1: VERRENTUNGSTABELLE D3	30
ANHANG 2: KAPITALISIERUNGSTABELLE D3	31
VERSORGUNGSZUSAGE D4.....	32
VERTRAG D4	32
ANHANG 1: VERRENTUNGSTABELLE D4	35
ANHANG 2: KAPITALISIERUNGSTABELLE D4	36
VERSORGUNGSZUSAGE D5.....	37
VERTRAG D5	37
ANHANG 1: VERRENTUNGSTABELLE D5	40
ANHANG 2: KAPITALISIERUNGSTABELLE D5	41

Herausgeber:
Zentralbereich Human Resources Management

Deferred Compensation – eigenfinanzierte Bankrente nach Maß

Wie ist die künftige Versorgung zu beurteilen?

Die Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei Erwerbsminderung oder im Todesfall für die Hinterbliebenen stützt sich auf die „3 Säulen“

- gesetzliche Rentenversicherung
- betriebliche Altersversorgung
- Eigenvorsorge.

Mitarbeiter der HypoVereinsbank (kurz Bank genannt) mit einer Rentenzusage der Bank verfügen grundsätzlich über eine gute Versorgung. Diese besteht aus der BfA-Rente, der Pensions- bzw. Unterstützungskassenrente (HVB Pensions- bzw. HVB Unterstützungs-kasse oder BVV) und der Bankrente (Direktzusage).

Die BfA-Rente wird aus demografischen Gründen geringer als bislang erwartet sein. Für eine angemessene Versorgung im Alter ist es dringend zu empfehlen, diese "demografische Rentenlücke" zu schließen. Ab 2002 wird die notwendige Eigenvorsorge entweder durch eine staatliche Zulage (Riesterförderung) oder durch Freistellung der Vorsorgebeiträge von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen bestimmter Grenzen gefördert. Diese Eigenvorsorge sollte in der Regel entweder über den HVB-Pensionsfonds oder über eine Versicherung bei unserem Kooperationspartner VICTORIA erfolgen.

Deferred Compensation kommt in Betracht, wenn unabhängig von der Rentenlücke eine Zusatzvorsorge für das Alter erforderlich ist. Dann bietet es sich an, zur Schließung der demografischen Rentenlücke eine bestehende Entgeltumwandlung aufzustocken oder in neue Verträge von vorne herein auch den zusätzlichen Aufwand zu integrieren. Da der Aufwand für eine Anwartschaft aus Deferred Compensation zu Lasten des Bruttogehalts geht, ist Deferred Compensation in gleichem Umfang gefördert wie eine Vorsorge in anderen Durchführungswege. Allerdings gelten für Deferred Compensation nicht die Obergrenzen der anderen Varianten.

Wann ist Deferred Compensation zu erwägen?

Eine Zusatzversorgung in Form der Deferred Compensation kann insbesondere in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- Der Mitarbeiter ist in einem Vertrag tätig, der grundsätzlich keine Versorgungszusage enthält (Total Compensation-Vertrag).
- Der Mitarbeiter ist erst in fortgeschrittenem Alter in die Bank eingetreten und kann daher aus dem Rentenplan '98 nicht mehr das erwünschte Rentenniveau erreichen.
- Der Mitarbeiter hatte in den ersten Berufsjahren ein niedriges Einkommen und möchte die entstandene Lücke durch zusätzliche Leistungen auffüllen.

Zur Auffüllung einer möglichen Versorgungslücke kommt neben der Deferred Compensation auch die Eigenvorsorge in Betracht. Eigenvorsorge lässt sich aber abgesehen von der begrenzten staatlichen Förderung zur Schließung der demografischen Rentenlücke nur aus bereits versteuertem Einkommen betreiben. Dies gilt für die Vermögensanlage

in Immobilien und Wertpapieren ebenso wie für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen. Der Gesamtaufwand ist wegen der schon beim Sparvorgang zu tragenden Steuerbelastung ziemlich hoch.

Die Bank ermöglicht ihren Mitarbeitern mit dem vorliegenden Angebot, bestimmte Teile der künftigen Bruttovergütung gegen erst im Ruhestand zur Auszahlung kommende betriebliche Versorgungsleistungen einzutauschen.

Welchen Zweck hat der Austausch von Gehalt durch Versorgungsbezüge?

Mit dem vertraglichen Austausch von künftiger Vergütung durch Versorgungsleistungen wird ein bestimmter Anteil des Gehalts aus dem Dienstverhältnis der aktuellen Verfügbarkeit entzogen und für spätere Versorgungszwecke reserviert. Durch den gleichzeitigen Erwerb von Anwartschaften auf Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente verbessert sich die Gesamtversorgungssituation deutlich.

Infolge der zeitverschobenen Verfügbarkeit und Auszahlung dieser Entgeltbestandteile fallen Lohnsteuer sowie ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag erst beim späteren Zufluss nach Eintritt des Versorgungsfalles an. Das künftige Ruhestandseinkommen unterliegt voraussichtlich einer niedrigeren Steuerbelastung als die Aktivbezüge. Selbst bei gleicher Steuerbelastung wäre die Deferred Compensation jedoch wegen des Steuerstundungseffekts vorteilhaft.

Bei Mitarbeitern, deren Einkommen nach der vereinbarten Herabsetzung unter der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, reduzieren sich bis zum Jahr 2008 auch die Sozialversicherungsbeiträge. Allerdings resultiert daraus auch eine geringfügige Verringerung der Anwartschaft auf Sozialversicherungsrente.

Deferred Compensation ist im Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG; nachfolgend Betriebsrentengesetz) ausdrücklich als eine Form der betrieblichen Altersversorgung anerkannt. Ab 2002 haben Mitarbeiter sogar einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung zur Erlangung einer Rentenanwartschaft. Allerdings ist der Anspruch begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Jahr 2002: 4% aus 54.000 €, also 2.160 €). Die steuerliche Behandlung ist durch Bekanntmachungen mehrerer Finanzministerien geregelt. Die Teilnahme von Tarifmitarbeitern wurde durch eine "Öffnungsklausel" im Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe grundsätzlich ermöglicht, bezieht sich aber in der Umsetzung wegen der einschränkenden Teilnahmevoraussetzungen für Deferred Compensation auf den HVB-Pensionsfonds.

Wie funktioniert der Austausch?

Mit dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag nimmt der Mitarbeiter das Angebot der Bank zur zeitweisen oder dauerhaften Herabsetzung des Gehalts bei gleichzeitiger Erteilung einer wertgleichen Zusage auf Zusatzrente an.

Nach Vertragsabschluss wird das Bruttogehalt für den vereinbarten Zeitraum um den vereinbarten Betrag herabgesetzt. Der damit in gleicher Höhe festgelegte Rentenbeitrag wird entsprechend der vertraglichen Zusage auf Rentenleistung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter „verrentet“, d.h. in eine versicherungsmathematisch wertgleiche Rentenanwartschaft umgerechnet. Aus der Summe der so erworbenen Rentenbausteine ergibt sich schließlich die Höhe der Zusatzrente bei Eintritt in den Ruhestand.

Welche Zusagen bietet die Bank an?

Die Bank bietet mehrere Zusagen an, damit die Altersversorgung den individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

- **Zusage D1:** Diese Zusage entspricht weitgehend dem Rentenplan '98. Es sind laufende monatliche oder jährliche Rentenbeiträge erforderlich. Die Gehaltsminderung wird daher auf **Dauer** vereinbart. Die "Beiträge" können im Rahmen einer neuen Vereinbarung erhöht, aber nicht abgesenkt werden. Die Zusage ist mit einer Verzinsung von 7 % p.a. kalkuliert. Die Zusage bietet Leistungen bei Alter, Erwerbsminderung oder Tod. Die laufenden Renten werden jährlich um 1 % erhöht.
- **Zusage D2:** Diese Zusage entspricht ebenfalls weitgehend dem Rentenplan '98. Anders als bei Zusage D1 sind auch "Einmalbeiträge" möglich. Die Gehaltsumwandlung kann also auf ein Jahr oder auf einen anderen vertraglich bestimmten Zeitraum beschränkt werden; maximal jedoch nur für 2 Jahre. Die Zusage ist mit einer Verzinsung von 6 % p. a. kalkuliert. Die garantierte Anpassung der laufenden Renten beträgt 1 % pro Jahr. Die Zusage bietet Alters-, Erwerbsminderungs- und Todesfallleistungen.
- **Zusage D3:** Diese Zusage entspricht weitgehend der Zusage D2. Der Unterschied liegt in der "Single-Option": Mitarbeiter können bei Eintritt in den Ruhestand auf Leistungen im Todesfall verzichten. Wegen des Wegfalls der Hinterbliebenenversorgung kann eine höhere Altersrente gezahlt werden. Bei Männern ist die Rente dann um rund 20 % und bei Frauen um rund 5 % höher. Auch hier gilt die maximale Bindungsfrist von 2 Jahren
- **Zusage D4:** Diese Zusage bietet für alle vorzeitigen Versorgungsfälle vor Vollendung des 60. Lebensjahres, also bei Erwerbsminderung oder im Todesfall, eine deutlich bessere Versorgung. Der Mitarbeiter bzw. seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten bei Erwerbsminderung bzw. Tod während der Beschäftigungszeit die Rente, die der Mitarbeiter bei Fortführung der Deferred Compensation bis zum Alter 65 bei Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen würde. Da dieser Risikoschutz Geld kostet, ist die Altersrente bei gleichem Beitrag niedriger als bei den anderen Zusagen. Diese Zusage erfordert wie die Zusage D1 eine **dauerhafte** Verpflichtung. Die Verzinsung beträgt 6 % p. a.; die garantierte Anpassung im Rentenfall jährlich 1 %. Auch bei dieser Zusage ist eine Single-Option möglich.
- **Zusage D5:** Bei dieser Zusage gibt es keine Rente bei Erwerbsminderung. Im Fall einer Erwerbsminderung vor Alter 60 kann ab Alter 60 eine Altersrente bezogen werden. Die Alters- und die Hinterbliebenenrente ist bei dieser Zusage deutlich höher als bei den anderen Zusagen. Sie erhöht sich nochmals, wenn durch Ausübung der Single-Option auch auf die Hinterbliebenenversorgung verzichtet wird. Auch hier gilt die maximale Bindungsfrist von 2 Jahren

Bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres reduziert sich der Rentenzahlbetrag nach allen Zusagetypen um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 % für jeden Zahlungsmonat vor dem planmäßigen Rentenbeginn im Alter 65.

Die Zusagen im Überblick:

	Zusage D1	Zusage D2	Zusage D3	Zusage D4	Zusage D5
Laufende Beiträge notwendig	ja	nein	nein	ja	nein
Altersrente	ja	ja	ja	ja	ja
Hinterbliebenenrente	ja	ja	ja	erhöht	ja
Erwerbsminderungsrente	ja	ja	ja	erhöht	nein
Zinssatz	7 %	6 %	6 %	6 %	6 %
Garantierte Rentenanpassung pro Jahr	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Single-Option möglich	nein	nein	ja	ja	ja

Beispiel 1: Ein Mitarbeiter mit Geburtstag und Vertragsabschluss zur Jahresmitte vereinbart ab Alter 40 eine monatliche Gehaltsminderung von € 500 für Deferred Compensation. Er kann die folgenden monatlichen Renten in Abhängigkeit von der Zusage erwarten (alle Werte in €):

	Zusage D1	Zusage D2	Zusage D3	Zusage D4	Zusage D5
Monats-Rente im Alter 65	1.977	1.873	1.848	1.603	2.195
Monats-Rente bei voller EM im Alter 55	1.462	1.373	1.353	1.575	0
Monats-Rente eines Mannes im Alter 65 mit Single-Option	---	---	2.245	1.948	2.667

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter mit Geburtstag und Vertragsabschluss zur Jahresmitte vereinbart ab Alter 50 eine monatliche Gehaltsminderung von € 500 für Deferred Compensation. Er kann die folgenden monatlichen Renten in Abhängigkeit von der Zusage erwarten (alle Werte in €):

	Zusage D1	Zusage D2	Zusage D3	Zusage D4	Zusage D5
Monats-Rente im Alter 65	878	850	840	733	934
Monats-Rente bei voller EM im Alter 55	363	350	346	704	0
Monats-Rente eines Mannes im Alter 65 mit Single-Option	---	---	1.021	890	1.134

Wie hoch sind die Rentenleistungen?

Maßgeblich für die Verrentung des Rentenbeitrages sind

- die vertraglich abgedeckten Risiken, also Alter sowie ggf. Erwerbsminderung und Tod (und deren Berücksichtigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik) nach Maßgabe der gewählten Zusage,
- eine Verzinsung der reservierten Mittel mit jährlich 6 % bei den Zusage D2 bis D5 bzw. 7,0 % bei der Zusage D1 und
- eine vertraglich garantierte Rentenerhöhung um 1 % jährlich im Zeitraum nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Die während der Dienstzeit aufgelaufenen Rentenanwartschaften werden bei Eintritt in den Altersruhestand im Alter 65 in voller Höhe, im Todesfall für den hinterbliebenen Ehegatten in Höhe von grundsätzlich 60 %, für Vollwaisen in Höhe von regelmäßig 20 % der Vollrente erbracht. Bei vorgezogenem Eintritt in den Altersruhestand ermäßigt sich

die erreichte Rentenanwartschaft für die gesamte Laufzeit um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 % für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Alter 65. Die Höhe der Rente bei Eintritt einer Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt sich nach der erteilten Zusage. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50% der Rente, die bei voller Erwerbsminderung beansprucht werden könnte.

Die Höhe der Rentenleistungen richtet sich letztlich nach dem persönlichen Rentenbeitrag und dem Alter bei Vertragsabschluss bzw. bei Eintritt des Versorgungsfalles.

Beispielsweise errechnen sich unter der Zusage D1 bei einem Rentenbeitrag von gleichbleibend € 500,-- pro Monat bei Eintritt des Versorgungsfalles im Alter 55 (volle Erwerbsminderung) oder im Alter 65 (Altersruhestand) für einen Mitarbeiter mit Geburtsstag und Vertragsabschluss jeweils zur Jahresmitte folgende Rentenleistungen:

Beginn der Rentenbeiträge im Alter von	Monatsrente in €		Beginn der Rentenbeiträge im Alter von	Monatsrente in €	
	bei Altersruhestand (65)	bei voller Erwerbsminderung (55)		bei Altersruhestand (65)	bei voller Erwerbsminderung (55)
40	1.977	1.462	55	515	--
41	1.837	1.323	56	452	--
42	1.706	1.191	57	392	--
43	1.581	1.067	58	336	--
44	1.463	948	59	281	--
45	1.352	837	60	229	--
46	1.247	732	61	179	--
47	1.147	632	62	131	--
48	1.052	538	63	85	--
49	963	449	64	41	--
50	878	363			
51	798	283			
52	721	207			
53	648	134 ¹⁾			
54	580	65 ¹⁾			

1) Wegen zweijähriger Wartezeit keine Rentenanwartschaft mit Alter 55, nur bei Arbeitsunfall

Welche Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme der Renten?

Die Zahlung der Rentenleistungen setzt grundsätzlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Bank voraus. Abweichendes gilt für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Todes vor der Alterspensionierung ein, wird die Erwerbsminderungsrente (nicht bei D5) oder die Hinterbliebenenrente nur gezahlt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen eine Einmalleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer Verzinsung von 6 % p. a bei den Zusagen D2 bis D5 oder 7 % Verzinsung p.a. bei der Zusage D1 nachträglich steuerpflichtig ausbezahlt. Auf die zweijährige Wartezeit wird verzichtet, wenn der vorzeitige Versorgungsfall als Folge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungs-

fall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

Wird die Versorgung an die Teuerung angepasst?

Die Bank erhöht die monatliche Rentenzahlung nach Eintritt in den Ruhestand jeweils ab Monat Juli jährlich um 1 %. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.

Was geschieht bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles?

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft aus Zusagen, die ab dem 1. Januar 2001 erteilt wurden, gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

Sind die Rentenleistungen vorzeitig kündbar?

Eine vorzeitige Verfügung über die zur Rentenzahlung angesammelten Mittel vor Eintritt des Versorgungsfalles ist ausgeschlossen. Die zugesagten Leistungen stehen nur für Versorgungszwecke zur Verfügung; es besteht kein Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme, zur Abtretung, zur Verpfändung oder zur Beleihung.

Wo liegen die Vorteile?

Die als Rentenbeitrag von der Bank reservierten Teile der Bruttovergütung werden während der aktiven Dienstzeit nicht mehr mit dem individuellen Spitzensteuersatz besteuert. Diese Mittel stehen infolgedessen dem Aufbau des Versorgungskapitals ungeschmäler und zinswirksam zur Verfügung. Die Besteuerung erfolgt erst nach Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend der Leistungsfähigkeit, also beim effektiven Zufluss; zu diesem Zeitpunkt ist die Steuerbelastung in aller Regel aber deutlich niedriger.

Eingespart werden im übrigen auch Verwaltungskosten und Abschlussprovisionen, die ansonsten bei Eigenvorsorgemaßnahmen über eine Lebensversicherung regelmäßig anfallen und die Versorgungswirkung schmälern.

Die Bank verlangt schließlich für den vertraglichen Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge keine ärztliche Gesundheitsprüfung; allerdings wird für Rentenleistungen im Erwerbsminderungs- und Todesfall eine zweijährige Wartezeit vorausgesetzt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

Mit diesem Versorgungskonzept kann jeder Mitarbeiter seine spätere Versorgungssituation auf eine sehr einfache und zudem wirtschaftlich sehr vorteilhafte Weise verbessern.

Gibt es Risiken?

Mit dem Vertragsabschluss erhalten der Mitarbeiter bzw. im Todesfall seine Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Rentenleistungen gegenüber der Bank.

Natürlich hängt die effektive Nutzung der zugesagten Rente von der tatsächlichen Lebensdauer bzw. dem erreichten Lebensalter des hinterbliebenen Ehegatten ab. Bei einem Unterschreiten der statistischen mittleren Lebenserwartung ergibt sich hieraus – wie bei jeder Rentenversicherung – ein gewisser Nachteil. Umgekehrt ergeben sich in der Summe um so höhere Auszahlungen, je mehr die normale Lebenserwartung überschritten wird. Die zugesagten Rentenleistungen entfallen lediglich dann, wenn der Mitarbeiter bereits während des aktiven Dienstverhältnisses ohne rentenberechtigten Hinterbliebenen stirbt.

Wie ist die Insolvenzsicherung geregelt?

Das Risiko einer evtl. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers wird durch die Pflichtversicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSV aG) gedeckt. Im Insolvenzfall hat der PSV aG die laufenden Rentenleistungen zu 100 % sowie Rentenanwartschaften der Aktiven, soweit sie bereits erdient und unverfallbar geworden sind, zu übernehmen. Anwartschaften, die auf Entgeltumwandlung (vertragliche Zusage ab 01.01.2001) beruhen, sind gesetzlich sofort unverfallbar. Allerdings werden Verbesserungen einer Zusage, die in den letzten beiden Jahren vor Eintritt einer Insolvenz vereinbart wurden, bei der Bemessung der Leistungen des PSV aG nicht berücksichtigt.

Die Verpflichtung des PSV aG ist allerdings bei Anwartschaften, die auf Entgeltumwandlung beruhen, grundsätzlich auf drei Zehntel der jeweiligen Bezugsgröße der Sozialversicherung (gem. §18 SGB IV) begrenzt, wenn nicht bereits eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige betriebliche Altersversorgung außerhalb der Deferred Compensation besteht.

Diese spezielle Begrenzung gilt nicht für Anwartschaften aus Entgeltumwandlung, so weit sie ab dem Jahr 2002 erworben wurden und nicht mehr als 4% der jeweils gelgenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt wurden. Sie gilt außerdem nicht für Zusagen, die vor dem 31.12.1998 erteilt wurden. In diesen Fällen kommt der allgemeine Höchstbetrag für Leistungen des PSV aG in Höhe des Dreifachen der jeweiligen Bezugsgröße der Sozialversicherung zur Anwendung.

Für den Fall, dass die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der HypoVereinsbank an einem Unternehmen der HVB Group auf eine Quote von unter 50% sinkt und das Unternehmen eine Deferred Compensation-Vereinbarung auf der Grundlage dieser Zusagen erteilt hat, ist das Unternehmen auf Wunsch des Mitarbeiters bereit, den Barwert der Anwartschaft auf einen vom Mitarbeiter anzugebenden Pensionsfonds zu übertragen, wenn der Pensionsfonds dem Mitarbeiter eine dem zu übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt und der Mitarbeiter im Gegenzug auf alle Ansprüche gegen das Unternehmen aus der erteilten Zusage verzichtet. Die aufgrund des übertragenen Barwerts aus dem Pensionsfonds resultierenden Leistungen teilen sich auf in eine Garantieleistung und eine je nach Wertentwicklung mit Chancen und Risiken verbundene Überschussbeteiligung. Für die Höhe des Barwerts gilt § 3 Abs. 2 BetrAVG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Bei Ausübung der Option endet eine vereinbarte Entgeltumwandlung zum Übertragungszeitpunkt.

Gibt es nachteilige Rückwirkungen auf sonstige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis?

Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis bleibt grundsätzlich von einer Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge unberührt. Die Verrechnung des Rentenbeitrages, d.h. die vereinbarte Minderung des Gehalts erfolgt regelmäßig zu Lasten des monatlichen Bruttogehalts. Einmalbeiträge sind zu Lasten des (Leistungs-)Bonus bzw. der Sonderzahlung möglich.

Sämtliche betrieblichen Vergütungen, für welche die dienstvertraglichen Bruttobezüge als Bemessungsgrundlage dienen, z. B. für künftige Gehaltsanpassungen, die Tantieme, den Leistungsbonus oder die betriebliche Altersversorgung aufgrund der für Sie maßgeblichen Versorgungsregelung, werden unter Einbeziehung des vertraglichen Rentenbeitrages ermittelt.

Wer kann sich beteiligen?

Die Teilnahme ist völlig freiwillig. Der Mitarbeiter entscheidet bei Vertragsabschluss, ab welchem Monat, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang das dienstvertragliche Bruttogehalt zugunsten einer wertgleichen Versorgungszusage ermäßigt werden soll.

- Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter, deren durch die Umwandlung ermäßigtes Bruttogehalt zum Zeitpunkt der Umwandlungsvereinbarung mindestens so hoch wie die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Es gibt einige weitere Modalitäten, für die wir Sie um Verständnis bitten:

- **Mindestbeiträge:** Bei dauerhafter Teilnahme muss das Gehalt mindestens um € 250 pro Monat herabgesetzt werden. Einmalbeiträge sind ab € 3.000 pro Jahr möglich.
- **Bindungsdauer:** Wird eine Herabsetzung des Monatsgehalts vereinbart, dann muss diese Vereinbarung mindestens für 12 aufeinanderfolgende Monate gelten; maximal jedoch für 2 Jahre bei D2, D3 und D5. Bei den Zusagen D1 und D4 ist ohnehin eine dauerhafte Bindung erforderlich.
- **Antragsbearbeitung:** Die eingehenden Anträge werden aus Effizienzgründen jeweils einmal im Monat gebündelt abgearbeitet, so dass zwischen Antragstellung und Zustellung der Vereinbarungen ein Zeitraum von bis zu maximal 4 Wochen vergehen kann.
- **Rückstellungspause:** Im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember eines Jahres können keine Zusagen erteilt werden. Sämtliche Zusagen, auch wenn sie erst Folgejahre betreffen, müssen bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen der Bank berücksichtigt werden. Da das Datenband Ende November dem Gutachter übergeben wird und vorher noch alle erteilten Zusagen erfasst werden müssen, sind Zusagen in dem angegebenen Zeitraum nicht möglich.
- **Vereinbarungszeitpunkt:** Die Vereinbarung auf Herabsetzung des Monatsgehalts muss vor Beginn des ersten Monats geschlossen worden sein, ab dem sie gelten soll. Die Vereinbarung über die Herabsetzung von Einmalzahlungen muss bis zum Ende des Zeitraums abgeschlossen worden sein, in dem der Anspruch entsteht, d.h. z.B.

beim Leistungsbonus grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres (wegen der "Rückstellungs pause" jedoch bis spätestens 31.10 des Jahres), für das der Leistungsbonus bezahlt wird, und bei der Sonderzahlung (Zahlung im Dezember) bis unmittelbar vor dem Auszahlungszeitpunkt. Generell müssen der Bank die Vereinbarungen bis spätestens 1 Monat vor der erstmaligen Zahlung des ermäßigten Bruttogehalts vom Mitarbeiter unterzeichnet vorliegen.

Die Bank behält sich darüber hinaus vor, den gestellten Anträgen in begründeten Fällen nicht zu entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Überversorgung eintreten könnte oder wenn die Reduzierung des Gehalts nicht ohne besondere Anspannung zu verkraften wäre.

Die in dieser Broschüre dargestellten Zusagen gelten grundsätzlich für Mitarbeiter der HypoVereinsbank AG. Mitarbeitern von Konzernunternehmen können solche Zusagen nur erteilt werden, wenn die Geschäftsleitung des jeweiligen Konzernunternehmens beschlossen hat, dieses Programm ebenfalls anzubieten. Auskunft dazu erteilen die Mitarbeiter der Personaleinheit des jeweiligen Konzernunternehmens.

Die in dieser Broschüre dargestellten Zusagen können grundsätzlich nur Mitarbeitern erteilt werden, die bei einem inländischen Arbeitgeber beschäftigt und im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Für Mitarbeiter ausländischer Konzernunternehmen oder für Mitarbeiter, die im Ausland beschäftigt sind, kann Deferred Compensation nur angeboten werden, wenn sie im jeweiligen Staat zulässig ist. Ansonsten ruht die Umwandlung. Außerdem muss die Ausgestaltung unter Beachtung der jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Ab wann kann man sich beteiligen?

Ein Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge ist frühestens beginnend ab dem Monat Mai 2002 möglich. Wer sich ab einem bestimmten Zeitpunkt beteiligen möchte, muss dies bis spätestens 1 Monat vor Inkrafttreten der mit Vertrag A zu vereinbarenden Gehaltsminderung schriftlich bei Human Resources Management beantragen (siehe Anlage 1). Mit Zustimmung der Bank und Erteilung einer Zusage auf Rentenleistung entsprechend einem der Vertragsmuster D1 bis D5 wird der künftige Austausch von Barbezügen durch Versorgungsbezüge rechtswirksam.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiter in Human Resources Management für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Bank behält sich vor, das Angebot zur Deferred Compensation jederzeit zu widerrufen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind – ändern. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, die Vergütungsvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Erteilte individuelle Zusagen bleiben grundsätzlich unberührt.

Anlage 1: Antrag

München,

An: GHR2AV (bisher PEB1AV)
Frau Harrer

Name:
Pers.Nr.:
Telefon:

Antrag auf Deferred Compensation (Versorgungsbezüge anstelle von Gehalt)

Auf Grundlage der vorliegenden Vertragsmuster A sowie D1 bis D5 beantrage ich hiermit den Austausch von Gehalt gegen Versorgungsbezüge.

Modell D 1

Modell D 4

Die Vereinbarung soll auf Dauer gelten, also bis zur **Beendigung** des Dienstverhältnisses. Die Beiträge können erhöht, aber nicht abgesenkt werden. Die Zahlungsweise erfolgt

monatlich

jährlich

aus dem Grundgehalt

aus der Sonderzahlung

aus dem (Leistungs-)Bonus

ab dem Jahr _____

ab _____

in Höhe von € _____

in Höhe von € _____

Modell D 2

Modell D 3

Modell D 5

Die Vereinbarung ist begrenzt auf maximal **zwei** Jahre bei monatlicher Zahlungsweise bzw. den Sonderzahlungstermin des **zweiten** Jahres bei jährlicher Zahlungsweise jeweils nach Antragstellung.

Die Zahlungsweise erfolgt

monatlich

jährlich

aus dem Grundgehalt

aus der Sonderzahlung

aus dem (Leistungs-)Bonus

der Monate _____ bis _____

der Jahre _____ bis _____

in Höhe von € _____

in Höhe von € _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2a: Änderung zum Dienstvertrag – Grundgehalt (Vertrag A)

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)

und

, PN

schließen in Abänderung bzw. Ergänzung des bestehenden Dienstvertrages die nachstehende **Vergütungsvereinbarung**.

1. Mit Wirkung ab wird das **monatliche** Bruttogehalt um
EUR
herabgesetzt.
Ab dem gleichen Zeitpunkt stellt die Bank für jeden vollen Dienstmonat einen unbaren Rentenbeitrag in gleicher Höhe zur Verfügung.
Für Zeiten ruhender Gehaltszahlungen entfällt auch der Rentenbeitrag.
2. Die Vereinbarung über die Herabsetzung des Gehalts gilt auf die weitere Dauer des Dienstverhältnisses; insbesondere darf der in Ziffer 1 genannte Betrag auch bei einer späteren Anpassung der Vergütung nicht mehr unterschritten werden. Der Rentenbeitrag wird für die
<bei D2, D3 oder D5> Zeit vom bis (max. für 2 Jahre)
<bei D1 oder D4> gesamte Dauer des Dienstverhältnisses
mit der Bank erbracht.
3. Der Rentenbeitrag eines jeden Geschäftsjahres wird auf Grundlage der gleichzeitig mit dieser Vergütungsvereinbarung erteilten Zusage auf Rentenleistung gemäß Vertragsmuster *<D1...D5>* in zusätzliche, wertgleiche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (sog. Rentenbausteine) umgewandelt, die Ihnen als Rentenberechtigten bzw. Ihren Hinterbliebenen erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zufließen.
4. Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis bleibt von dieser Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Barbezügen durch Versorgungsbezüge unberührt. Alle betrieblichen Leistungen, für welche dienstvertraglich das regelmäßige Bruttogehalt als Bemessungsgrundlage dient, z. B. künftige Gehaltsanpassungen, die Sonderzahlung, die Tantieme, der Leistungsbonus (LB), das Jubiläumsgeld oder die Höhe der Bankrente (Direktzusage) aufgrund der für Sie sonst maßgeblichen betrieblichen Versorgungsregelung, werden künftig unter Einbeziehung der für die zusätzliche Altersversorgung vertraglich reservierten Bezüge teile erbracht.
5. Für Zeiten einer Krankheit stellt die Bank nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung abweichend von Nr. 1 Satz 3 den Rentenbeitrag, soweit er aus einer Reduzierung

monatlicher Bezüge resultiert, ohne Anrechnung auf den Zuschuss zum Krankengeld zur Verfügung, solange der Mitarbeiter Anspruch auf Zuschuss zum Krankengeld hat, bei befristeten Deferred Compensation-Vereinbarungen jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der Vereinbarung.

6. Sollten sich jedoch die bei Abschluss dieser Vergütungsvereinbarung maßgeblichen Verhältnisse – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind – später so wesentlich ändern, daß der Bank die weitere Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Mitarbeiters als Rentenberechtigten unzumutbar ist, dann kann die Vereinbarung von der Bank mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall bemühen, die Vergütungsvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
7. Eine Anrechnung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rentenleistungen auf sonstige Bankrenten erfolgt nicht.

Ich erkläre, dass ich derzeit voll arbeitsfähig bin und in den letzten 12 Monaten nicht ernsthaft krank war.

München,

München,

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

.....
Unterschrift des Mitarbeiters

Anlage 2b: Änderung zum Dienstvertrag – Sonderzahlung/Bonus (Vertrag A)

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)

und

, PN

schließen in Abänderung bzw. Ergänzung des bestehenden Dienstvertrages die nachstehende **Vergütungsvereinbarung**.

1. Mit Wirkung ab wird das **Bruttojahresgehalt** um

EUR

herabgesetzt.

Ab dem gleichen Zeitpunkt stellt die Bank einen unbaren Rentenbeitrag in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Herabsetzung des Gehalts erfolgt grundsätzlich in dem Monat, in welchem ein(e) etwaige(r) Leistungsbonus/ Sonderzahlung/ Tantieme zur Auszahlung kommt. Überschreitet die vereinbarte Gehaltsherabsetzung diesen Betrag, dann wird das Bruttomonatsgehalt der Folgemonate in gleichen Raten reduziert. Bei unterjährigem Vertragsbeginn bzw. -ende werden die o. g. Beträge für die Vertragsdauer innerhalb des Geschäftsjahres zeitanteilig berücksichtigt. Für Zeiten ruhender Gehaltszahlung entfällt auch der Rentenbeitrag.

2. Die Gehaltsherabsetzung und der Rentenbeitrag werden in den Geschäftsjahren

<bei D2, D3 oder D5> von bis (max. für 2 Jahre)
<bei D1 oder D4> für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses

vorgenommen bzw. erbracht.

3. Der Rentenbeitrag eines jeden Geschäftsjahres wird auf Grundlage der gleichzeitig mit dieser Vergütungsvereinbarung erteilten Zusage auf Rentenleistung gemäß Vertragsmuster *<D1...D5>* in zusätzliche, wertgleiche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (sog. Rentenbausteine) umgewandelt, die Ihnen als Rentenberechtigten bzw. Ihren Hinterbliebenen erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zufließen.
4. Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis bleibt von dieser Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Barbezügen durch Versorgungsbezüge unberührt. Alle betrieblichen Leistungen, für welche dienstvertraglich das regelmäßige Bruttogehalt als Bemessungsgrundlage dient, z. B. künftige Gehaltsanpassungen, die Sonderzahlung, die Tantieme, der Leistungsbonus (LB), das Jubiläumsgeld oder die Höhe der Bankrente (Direktusage) aufgrund der für Sie sonst maßgeblichen betrieblichen Versorgungsregelung, werden künftig unter Einbeziehung der für die zusätzliche Altersversorgung vertraglich reservierten Bezügeteile erbracht.

5. Sollten sich jedoch die bei Abschluss dieser Vergütungsvereinbarung maßgeblichen Verhältnisse – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind – später so wesentlich ändern, dass der Bank die weitere Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Mitarbeiters als Rentenberechtigtem unzumutbar ist, dann kann die Vereinbarung von der Bank mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall bemühen, die Vergütungsvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
6. Eine Anrechnung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rentenleistungen auf sonstige Bankrenten erfolgt nicht.

Ich erkläre, dass ich derzeit voll arbeitsfähig bin und in den letzten 12 Monaten nicht ernsthaft krank war.

München,

München,

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

.....
Unterschrift des Mitarbeiters

Versorgungszusage D1

Vertrag D1

Die
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und –voraussetzungen

- 1.1. Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von
 - **Altersrente** ab dem Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60
 - **Erwerbsminderungsrente** bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie
 - **Hinterbliebenenrente** an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.
- 1.2. Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit 1/12 der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung bzw. bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung frühestens nach Herabsetzung des Beschäftigungsgrades auf einen der Erwerbsminderung entsprechenden Umfang, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei darüber hinaus andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
- 1.3. Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird bei Bestehen einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Bei Mitarbeitern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird die Rente gezahlt, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Weitere Voraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.
- 1.4. Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Todes vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen eine Einmaleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge.

ge einschließlich einer Verzinsung von 7 % p. a. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

- 1.5 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter **<monatlicher/jährlicher>** Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom bzw. in einer späteren etwaigen Anschlussvereinbarung zur Erhöhung des Rentenbeitrags unter Bezugnahme auf die Zusage D1 festgelegt ist.
- 2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrags in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft („Rentenbausteine“) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.
- 2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden angefangenen Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.
- 2.4 Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50% der Rente, die bei voller Erwerbsminderung bezogen werden könnte.
- 2.5 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollsiedlung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60 % nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1.7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0 %.

4. Unverfallbarkeit

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbetrages mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift HypoVereinsbank

Unterschrift Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle D1
Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D1

Anhang 1: Verrentungstabelle D1

Alter ¹⁾	Jährliche Ren-tenanwart-schaft in % des jeweiligen Rentenbei-trags	Alter ¹⁾	Jährliche Ren-tenanwart-schaft in % des jeweiligen Rentenbei-trags	Alter ¹⁾	Jährliche Ren-tenanwart-schaft in % des jeweiligen Rentenbei-trags
20	95,6	36	36,0	52	14,9
21	89,5	37	34,0	53	14,1
22	83,8	38	32,1	54	13,4
23	78,6	39	30,3	55	12,8
24	73,8	40	28,6	56	12,2
25	69,4	41	27,1	57	11,6
26	65,3	42	25,6	58	11,1
27	61,4	43	24,2	59	10,6
28	57,8	44	22,9	60	10,2
29	54,5	45	21,7	61	9,8
30	51,3	46	20,5	62	9,4
31	48,3	47	19,4	63	9,0
32	45,5	48	18,4	64	8,6
33	42,9	49	17,4	65	8,0
34	40,5	50	16,5		
35	38,2	51	15,6		

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D1

Alter/Jahre	Monate	Faktor zur Kapitali- sierung einer Mo- natsrente	Alter/Jahre	Monate	Faktor zur Kapitali- sierung einer Mo- natsrente
60		169,8	63		158,3
	1	169,5		1	158,0
	2	169,2		2	157,6
	3	168,9		3	157,3
	4	168,6		4	157,0
	5	168,3		5	156,6
	6	168,0		6	156,3
	7	167,7		7	156,0
	8	167,3		8	155,6
	9	167,0		9	155,3
	10	166,7		10	155,0
	11	166,4		11	154,6
61		166,1	64		154,3
	1	165,8		1	154,0
	2	165,5		2	153,6
	3	165,1		3	153,3
	4	164,8		4	152,9
	5	164,5		5	152,6
	6	164,2		6	152,3
	7	163,9		7	151,9
	8	163,5		8	151,6
	9	163,2		9	151,2
	10	162,9		10	150,9
	11	162,6		11	150,6
62		162,3	65		150,2
	1	161,9			
	2	161,6			
	3	161,3			
	4	160,9			
	5	160,6			
	6	160,3			
	7	160,0			
	8	159,6			
	9	159,3			
	10	159,0			
	11	158,6			

Versorgungszusage D2

Vertrag D2

Die
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und –voraussetzungen

- 1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von
 - **Altersrente** ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60
 - **Erwerbsminderungsrente** bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie
 - **Hinterbliebenenrente** an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.
- 1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit 1/12 der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung bzw. bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung frühestens nach Herabsetzung des Beschäftigungsgrades auf einen der Erwerbsminderung entsprechenden Umfang, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
- 1.3 Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird bei Bestehen einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Bei Mitarbeitern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird die Rente gezahlt, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Weitere Voraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.
- 1.4 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen eine Einmaleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge.

ge einschließlich einer Verzinsung von 6 % p. a. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

- 1.5 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter *<monatlicher/jährlicher>* Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom oder einer späteren etwaigen Anschlussvereinbarung unter Bezugnahme auf die Zusage D2 festgelegt ist.
- 2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft („Rentenbausteine“) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.
- 2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden angefangenen Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.
- 2.4 Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50% der Rente, die bei voller Erwerbsminderung bezogen werden könnte.
- 2.5 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollsung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60 % nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1.7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0 %.

4. Unverfallbarkeit

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbetrages mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift HypoVereinsbank

Unterschrift Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle D2
Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D2

Anhang 1: Verrentungstabelle D2

Beitragsalter¹⁾	Jährlicher Rentenbaustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags
20	76,0
21	71,7
22	67,7
23	64,0
24	60,5
25	57,2
26	54,1
27	51,2
28	48,5
29	46,0
30	43,5
31	41,3
32	39,2
33	37,2
34	35,3
35	33,5
36	31,8
37	30,2
38	28,7
39	27,3
40	26,0
41	24,7
42	23,5
43	22,4
44	21,3
45	20,2
46	19,3
47	18,3
48	17,4
49	16,6
50	15,8
51	15,0
52	14,3
53	13,6
54	13,0
55	12,4
56	11,9
57	11,3
58	10,8
59	10,4
60	10,0
61	9,5
62	9,1
63	8,7
64	8,2
65	7,8

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D2

Alter ¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente	Alter ¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente
60	1	170,3	63	1	160,8
	2	170,0		2	160,5
	3	169,8		3	160,2
	4	169,5		4	159,9
	5	169,3		5	159,6
	6	169,0		6	159,3
	7	168,8		7	159,1
	8	168,5		8	158,8
	9	168,2		9	158,5
	10	168,0		10	158,2
	11	167,7		11	157,9
		167,5			157,6
61	1	167,2	64	1	157,4
	2	167,0		2	157,1
	3	166,7		3	156,8
	4	166,4		4	156,5
	5	166,2		5	156,2
	6	165,9		6	155,9
	7	165,6		7	155,6
	8	165,4		8	155,3
	9	165,1		9	155,0
	10	164,8		10	154,7
	11	164,6		11	154,4
		164,3			154,1
62	1	164,0	65		153,8
	2	163,8			
	3	163,5			
	4	163,2			
	5	162,9			
	6	162,7			
	7	162,4			
	8	162,1			
	9	161,8			
	10	161,6			
	11	161,3			
		161,0			

1) Alter in Jahren und vollen Monaten

Versorgungszusage D3

Vertrag D3

Die
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und –voraussetzungen

- 1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von
 - **Altersrente** ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60
 - **Erwerbsminderungsrente** bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie
 - **Hinterbliebenenrente** an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.
- 1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit 1/12 der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung bzw. bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung frühestens nach Herabsetzung des Beschäftigungsgrades auf einen der Erwerbsminderung entsprechenden Umfang, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die Teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
- 1.3 Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird bei Bestehen einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Bei Mitarbeitern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird die Rente gezahlt, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Weitere Voraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.
- 1.4 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen eine Einmaleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge.

ge einschließlich einer Verzinsung von 6 % p. a. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

- 1.5 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter **<monatlicher/jährlicher>** Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom oder einer späteren etwaigen Anschlussvereinbarung unter Bezugnahme auf die Zusage D3 festgelegt ist.
- 2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft („Rentenbausteine“) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.
- 2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden angefangenen Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.
- 2.4 Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50% der Rente, die bei voller Erwerbsminderung bezogen werden könnte.
- 2.5 Die Alters- und Erwerbsminderungsrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muss spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)

- 2.6 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollsiedlung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6

Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60 % nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1.7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0 %.

4. Unverfallbarkeit

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift HypoVereinsbank

Unterschrift Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle D3
Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D3

Anhang 1: Verrentungstabelle D3

Beitragsalter ¹⁾	Jährlicher Rentenbaustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Rentenbeginnalter ¹⁾	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente	
			Männer	Frauen
20	74,2	20	1,561	1,287
21	70,0	21	1,545	1,281
22	66,2	22	1,530	1,276
23	62,5	23	1,516	1,271
24	59,1	24	1,503	1,265
25	55,9	25	1,490	1,260
26	52,9	26	1,479	1,255
27	50,1	27	1,472	1,249
28	47,5	28	1,462	1,247
29	45,0	29	1,454	1,242
30	42,7	30	1,445	1,236
31	40,5	31	1,438	1,231
32	38,4	32	1,431	1,225
33	36,4	33	1,424	1,219
34	34,6	34	1,422	1,213
35	32,9	35	1,416	1,207
36	31,2	36	1,410	1,201
37	29,7	37	1,404	1,195
38	28,2	38	1,397	1,189
39	26,8	39	1,391	1,182
40	25,5	40	1,384	1,175
41	24,3	41	1,383	1,169
42	23,1	42	1,375	1,161
43	22,0	43	1,368	1,154
44	20,9	44	1,360	1,147
45	19,9	45	1,351	1,139
46	19,0	46	1,343	1,132
47	18,1	47	1,333	1,124
48	17,2	48	1,324	1,117
49	16,4	49	1,314	1,109
50	15,6	50	1,304	1,102
51	14,8	51	1,294	1,095
52	14,1	52	1,284	1,088
53	13,5	53	1,273	1,081
54	12,8	54	1,264	1,075
55	12,3	55	1,254	1,070
56	11,7	56	1,244	1,061
57	11,2	57	1,236	1,056
58	10,7	58	1,230	1,053
59	10,3	59	1,224	1,050
60	9,8	60	1,220	1,048
61	9,4	61	1,218	1,046
62	9,0	62	1,217	1,045
63	8,6	63	1,218	1,045
64	8,2	64	1,221	1,046
65	7,7	65	1,215	1,045

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D3

Alter¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente	Alter¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente
60	1	165,5	63	1	159,6
	2	165,3		2	159,4
	3	165,2		3	159,3
	4	165,0		4	159,1
	5	164,9		5	158,9
	6	164,7		6	158,7
	7	164,5		7	158,6
	8	164,4		8	158,4
	9	164,2		9	158,2
	10	164,1		10	158,1
	11	163,9		11	157,9
61	1	163,7	64	1	157,7
	2	163,6		2	157,5
	3	163,4		3	157,4
	4	163,3		4	157,2
	5	163,1		5	157,0
	6	162,9		6	156,8
	7	162,8		7	156,6
	8	162,6		8	156,5
	9	162,4		9	156,3
	10	162,3		10	156,1
	11	162,1		11	155,9
62	1	162,1	65		155,8
	2	161,9			155,6
	3	161,7			
	4	161,5			
	5	161,3			
	6	161,1			
	7	160,9			
	8	160,8			
	9	160,6			
	10	160,4			
	11	160,3			
	1	160,1			
	2	159,9			
	3	159,8			

1) Alter in Jahren und vollen Monaten

Versorgungszusage D4

Vertrag D4

Die
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und –voraussetzungen

- 1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von
 - **Altersrente** ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60
 - **Erwerbsminderungsrente** bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie
 - **Hinterbliebenenrente** an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.
- 1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit 1/12 der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung bzw. bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung frühestens nach Herabsetzung des Beschäftigungsgrades auf einen der Erwerbsminderung entsprechenden Umfang, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die Teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
- 1.3 Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird bei Bestehen einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Bei Mitarbeitern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird die Rente gezahlt, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Weitere Voraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.
- 1.4 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ih-

re Hinterbliebenen eine Einmalleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer Verzinsung von 6 % p. a. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Erwerbsminderungsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.

- 1.5 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter *<monatlicher/jährlicher>* Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom bzw. in einer späteren etwaigen Anschlussvereinbarung zur Erhöhung des Rentenbeitrags unter Bezugnahme auf die Zusage D4 festgelegt ist.
- 2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft („Rentenbausteine“) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.
- 2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden angefangenen Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.
- 2.4 Bei Eintritt der (zeitlich unbeschränkten) teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres errechnet sich die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus der zu diesem Zeitpunkt erreichten Rentenanwartschaft zuzüglich der Rentenbausteine, die sich unter Berücksichtigung des zuletzt maßgeblichen Rentenbeitrags bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben würden (Zurechnungszeit). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50% der Rente, die bei voller Erwerbsminderung bezogen werden könnte.
- 2.5 Die Alters- und Erwerbsminderungsrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage. Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muss spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)
- 2.6 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei Tod vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zurechnungszeit entsprechend Ziffer 2.4 berücksichtigt.

Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60 % nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1.7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0 %.

4. Unverfallbarkeit

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie diese spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift HypoVereinsbank

Unterschrift Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle D4
Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D4

Anhang 1: Verrentungstabelle D4

Beitragsal- ter ¹⁾	Jährlicher Rentenbaustein in % des je- weiligen Rentenbeitrags		Rentenbe- ginnalter ¹⁾	Aufschlagsfaktor bei Ver- zicht auf Hinterbliebenen- rente	
	Altersrente	Erwerbsmin- derungsrente		Männer	Frauen
20	72,9	20	1,561	1,287	
21	68,3	21	1,545	1,281	
22	64,0	22	1,530	1,276	
23	60,0	23	1,516	1,271	
24	56,3	24	1,503	1,265	
25	52,9	25	1,490	1,260	
26	49,7	26	1,479	1,255	
27	46,8	27	1,472	1,249	
28	44,0	28	1,462	1,247	
29	41,5	29	1,454	1,242	
30	39,1	30	1,445	1,236	
31	36,8	31	1,438	1,231	
32	34,7	32	1,431	1,225	
33	32,7	33	1,424	1,219	
34	30,9	34	1,422	1,213	
35	29,1	35	1,416	1,207	
36	27,5	36	1,410	1,201	
37	26,0	37	1,404	1,195	
38	24,6	38	1,397	1,189	
39	23,3	39	1,391	1,182	
40	22,2	40	1,384	1,175	
41	21,1	41	1,383	1,169	
42	20,0	42	1,375	1,161	
43	19,1	43	1,368	1,154	
44	18,1	44	1,360	1,147	
45	17,2	45	1,351	1,139	
46	16,4	46	1,343	1,132	
47	15,6	47	1,333	1,124	
48	14,8	48	1,324	1,117	
49	14,1	49	1,314	1,109	
50	13,3	50	1,304	1,102	
51	12,6	51	1,294	1,095	
52	11,9	52	1,284	1,088	
53	11,3	53	1,273	1,081	
54	10,6	54	1,264	1,075	
55	10,0	55	1,254	1,070	
56	9,4	56	1,244	1,061	
57	8,8	57	1,236	1,056	
58	8,4	58	1,230	1,053	
59	8,0	59	1,224	1,050	
60	9,8	60	1,220	1,048	
61	9,4	61	1,218	1,046	
62	9,0	62	1,217	1,045	
63	8,6	63	1,218	1,045	
64	8,2	64	1,221	1,046	
65	7,7	65	1,215	1,045	

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D4

Alter¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente	Alter¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente
60	1	165,5	63	1	159,6
	2	165,3		2	159,4
	3	165,2		3	159,3
	4	165,0		4	159,1
	5	164,9		5	158,9
	6	164,7		6	158,7
	7	164,5		7	158,6
	8	164,4		8	158,4
	9	164,2		9	158,2
	10	164,1		10	158,1
	11	163,9		11	157,9
		163,7			157,7
61	1	163,6	64	1	157,5
	2	163,4		2	157,4
	3	163,3		3	157,2
	4	163,1		4	157,0
	5	162,9		5	156,8
	6	162,8		6	156,6
	7	162,6		7	156,5
	8	162,4		8	156,3
	9	162,3		9	156,1
	10	162,1		10	155,9
	11	161,9		11	155,8
		161,8			155,6
62	1	161,6	65		155,4
	2	161,5			
	3	161,3			
	4	161,1			
	5	160,9			
	6	160,8			
	7	160,6			
	8	160,4			
	9	160,3			
	10	160,1			
	11	159,9			
		159,8			

1) Alter in Jahren und vollen Monaten

Versorgungszusage D5

Vertrag D5

Die
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

- 1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von
 - **Altersrente** ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60 sowie
 - **Hinterbliebenenrente** an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.
- 1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit 1/12 der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
- 1.3 Tritt der Versorgungsfall infolge Todes vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Ihre Hinterbliebenen eine Einmalleistung in Höhe der aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer Verzinsung von 6 % p. a. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt. Außerdem verkürzt sich die Wartezeit bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensation Vertrag wechseln, für Leistungen im Todesfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen, um den Zeitraum, in dem bereits eine Rentenzusage der Bank bestanden hat.
- 1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleiung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter *<monatlicher/jährlicher>* Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom oder einer späteren etwaigen Anschlussvereinbarung unter Bezugnahme auf die Zusage D5 festgelegt ist.
- 2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft („Rentenbausteine“) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.
- 2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden angefangenen Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.
- 2.4 Die Altersrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muss spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)

- 2.5 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollsung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60 % nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1.7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0 %.

4. Unverfallbarkeit

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG erhalten. Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft entspricht gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG der bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift HypoVereinsbank

Unterschrift Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle D5
Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D5

Anhang 1: Verrentungstabelle D5

Beitragsalter ¹⁾	Jährlicher Rentenbaustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Rentenbeginnalter ¹⁾	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente	
			Männer	Frauen
20	104,6			
21	98,6			
22	93,1			
23	87,8			
24	82,9			
25	78,2			
26	73,8			
27	69,7			
28	65,8			
29	62,1			
30	58,7			
31	55,4			
32	52,3			
33	49,4			
34	46,6			
35	44,0			
36	41,6			
37	39,3			
38	37,1			
39	35,0			
40	33,1			
41	31,3			
42	29,5			
43	27,9			
44	26,3			
45	24,9			
46	23,5			
47	22,2			
48	21,0			
49	19,8			
50	18,7			
51	17,6			
52	16,6			
53	15,7			
54	14,8			
55	14,0			
56	13,2			
57	12,5			
58	11,7			
59	11,1			
60	10,4	60	1,220	1,048
61	9,8	61	1,218	1,046
62	9,2	62	1,217	1,045
63	8,7	63	1,218	1,045
64	8,2	64	1,221	1,046
65	7,7	65	1,215	1,045

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle D5

Alter ¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente ²⁾	Alter ¹⁾ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisie- rung einer Monats- rente ²⁾
60	1	165,5	63	1	159,6
	2	165,3		2	159,4
	3	165,2		3	159,3
	4	165,0		4	159,1
	5	164,9		5	158,9
	6	164,7		6	158,7
	7	164,5		7	158,6
	8	164,4		8	158,4
	9	164,2		9	158,2
	10	164,1		10	158,1
	11	163,9		11	157,9
		163,7			157,7
61	1	163,6	64	1	157,5
	2	163,4		2	157,4
	3	163,3		3	157,2
	4	163,1		4	157,0
	5	162,9		5	156,8
	6	162,8		6	156,6
	7	162,6		7	156,5
	8	162,4		8	156,3
	9	162,3		9	156,1
	10	162,1		10	155,9
	11	161,9		11	155,8
		161,8			155,6
62	1	161,6	65		155,4
	2	161,5			
	3	161,3			
	4	161,1			
	5	160,9			
	6	160,8			
	7	160,6			
	8	160,4			
	9	160,3			
	10	160,1			
	11	159,9			
		159,8			

1) Alter in Jahren und vollen Monaten

2) ohne Aufschlag bei Verzicht auf Hinterbliebenenrente